

S7 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 152 bis 153:

§7 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand beschlossen. Bedingung dafür ist, dass mindestens drei Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Koordinator*innen wählen, die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden und quotiert sein.

(4) Landesarbeitskreise sind antragsberechtigt für Landesmitgliederversammlungen und sollen dort inhaltliche Beschlüsse initiieren.

(5) Der Landesvorstand ist regelmäßig, aber mindestens zweimal jährlich über die Arbeit zu informieren. Eine Vorstellung auf Landesmitgliederversammlungen ist gewünscht.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

§ ~~7~~8 Finanzen

In Zeile 156:

§ ~~8~~9 Basisgruppen

In Zeile 168:

§ ~~9~~10 Allgemeine Bestimmungen

In Zeile 186:

§ ~~10~~11 FLINTA*-Quote

In Zeile 193:

§ ~~11~~12 Auflösung

In Zeile 198:

§ ~~12~~13 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung